

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugendorganisationen	b) andere Gruppen Vereinigungen
	Euro je Stunde	Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,50	3,00
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,25	6,00
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb) 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele)) 3.3 für Lehrgänge) 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere) 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	4,50 10 v. H. 7,50	12,00 10 v. H. 18,00
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmbhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	15,00	36,00
6. Städtische Schießsportanlagen	7,50	18,00
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	6,00 10 v. H. 15,00	15,00 10 v. H. 30,00
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	4,50	12,00

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine, Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. April 2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 6. Februar 2001 außer Kraft.

Braunschweig, den

Dr. Gert Hoffmann